

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 19

Ausgegeben Oppeln, den 12. Mai 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 85—88 N. G. Bl. u. der Nr. 13-14 Pr. G. S., S. 237; Hinterbliebenenversorgung, Gemeindesteuervorrechte der Angehörigen des aktiven Heeres in Preußen, Beschlagnahme von Kriegspostkarten, S. 238; Verlängerung des Ausnahmetarifs für frisches Obst, Ausfall von Rindviehmärkten in Oppeln, Kriegszustand mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Kuba u. Panama, Aenderung der Anordnung vom 30. Januar 1917, betr. in der Preffe nicht zulässige Anzeigen, Reichsbevollmächtigte für Warenumsatzsteuer, S. 239; Hauptverwaltungsetat des Provinzialverbandes von Schlesien für 1917, Beschlagnahme von Aluminium, S. 242; Aufhebung des Preuß. Zollamts II in Jägerndorf, gewerbliche Anlage des Steinkohlenbergwerks Gottes Segen, S. 243; Tagesordnung des Versicherungsvereins Schles. Hof. Haus- u. Grundbesitzer a. G. in Neuthein, Großhandel mit Gemüse u. Obst usw., Personalnachrichten, S. 244.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weing Korn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

**380.** Die Nummern 85 bis 88 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5832 eine Bekanntmachung über Hafer, vom 1. Mai 1917.

Nr. 5833 eine Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs, vom 2. Mai 1917.

Nr. 5834 eine Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen, vom 30. April 1917.

Nr. 5835 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen, vom 2. Mai 1917.

Nr. 5836 eine Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen, vom 3. Mai 1917.

Nr. 5837 eine Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen vom 3. Mai 1917.

Nr. 5838 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), vom 3. Mai 1917.

Nr. 5839 eine Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehr, vom 2. Mai 1917.

Nr. 5840 eine Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft, vom 3. Mai 1917.

Nr. 5841 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766), vom 5. Mai 1917.

Nr. 5842 eine Bekanntmachung betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 3. Mai 1917.

## Preussische Gesesammlung.

**381.** Die Nummern 13 und 14 der Preussischen Gesesammlung enthalten unter

Nr. 11580 eine Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel, vom 11. April 1917.

Nr. 11581 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bodwitz—Naundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestells der der Braunkohlen- und Brillenindustrie - Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube, vom 14. April 1917.

Nr. 11582 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer u. Co. in Leverkusen, vom 14. April 1917.

Nr. 11583 das Eisenbahnanleihegesetz, vom 22. April 1917.

Nr. 11584 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund, vom 20. April 1917.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

#### 382. Hinterbliebenenversorgung.

Als „allgemeine Versorgung“ im Sinne der §§ 20, 21, 29 Nr. 4 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 ist nur die allgemeine Versorgung anzusehen, die auf Grund der Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes als Wittwen- und Waisengeld aus Mitteln der Heeresverwaltung bewilligt und gezahlt wird. Demgemäß wird die Ziffer 141 der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz (A. B. Bl. 1907 S. 246) hiermit aufgehoben, nach der unter allgemeiner Versorgung auch die den Hinterbliebenen aus der Anstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen im Zivildienst usw. erwachsenen Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld usw. zu verstehen sind.

Berlin, den 24. April 1917.  
Kriegsministerium.

#### 383. Gemeindesteuervorrechte der Angehörigen des aktiven Heeres in Preußen.

Das Preussische Oberverwaltungsgericht, II. Senat, hat entschieden:

1. den zum aktiven Dienst einberufenen Militärpersonen, die Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, steht das Beamtensteuervorrecht nach der Verordnung vom 23. September 1867 oder dem Gesetz vom 16. Juni 1909 auch hinsichtlich des Teiles des Militäreinkommens zu, der auf das Zivildienst Einkommen angerechnet wird,

2. von dem Militäreinkommen der im aktiven Dienst wiederverwendeten Offiziere a. D. ist ein Betrag in Höhe der Hälfte der ihnen zustehenden Pension von der Gemeindeeinkommensteuer frei zu lassen.

3. die durch Erlaß vom 15. November 1916 (A. B. Bl. S. 492) als Dienstaufwandsentschädigung festgesetzten  $\frac{1}{10}$  der Kriegsbesoldung unterliegen nicht der Gemeindebesteuerung,

4. den Zivilbeamten der Militärverwaltung steht das Beamtensteuervorrecht nach der preussischen Verordnung vom 23. September 1867 während des Krieges in gleicher Weise zu wie im Frieden. Dies gilt auch für die Zivilbeamten der Militärverwaltung, die während des Krieges Militärbeamte sind,

5. die Feld- oder Kriegszulage ist als Dienstaufwandsentschädigung gemäß Erlaß vom 15. November 1916 (A. B. Bl. S. 492) kommunalabgabenfrei.

Die Entscheidungen zu 1, 3, 4 und 5 sind am 26. Februar, die zu 2 ist am 29. März 1917 ergangen.

Berlin, den 24. April 1917.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

384. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Karte	Name und Wohnort des Verlegers bzw. Herstellers.
430	„Wir denken Dein“	Verlag Albrecht u. Meißner, A. G., Berlin-Reinickendorf.
431	„Gefangene Belgier in deutschen Diensten“	Verlag Hans Lojmsor, Berlin SW 68, Kochstraße 6-7.
432	„Unser Hercules“	Verlag der Lustigen Blätter (Dr. Eysler u. Co.) G. m. b. H., Berlin SW 68.
Doppel, den 3. Mai 1917.		Der Regierungspräsident.

385. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarten und Bilderbogen angeordnet:

Archiv- oder Buch- nummer	Verleger, Ort	Bezeichnung der Karten.
<b>A. Karten:</b>		
1732	Pickenhahn u. Sohn, Chemnitz,	„Mit uns könn' ses machen!“
97 II.	unbekannt	Weltkrieg 1914—1921 „Gott nur mit uns, um
D <sup>2</sup>		uns zuletzt doch zu verlassen!“ usw.
894	Felix Großer, Dresden-N. I.	„Die Belagerung von Verdun“ (früher zugelassen).
1719	Dowal Rudolph, Leipzig,	„Der Ueberläufer“.
1773	Doho-Verlag, Dresden-N. I.	„Heimats-Träume“.
81 II.	Zeichner: R. Pommerhang-München. Ein-	4 Skizzen: Im Belagerungsamt, 2 Skizzen: Frei-
D <sup>2</sup>	gereicht von der Sächs. Verlagsanstalt,	übungen, 6 Skizzen: Liebesabenzigarre, Him-
	G. m. b. H. in Dresden.	melbett, Beobachtungsposten, Riesenmörser, Wasch-
546 II.	J. Preis, Berlin U.	tag, Einheitsfront. (Im Entwurf verboten).
D		Ein Panje. (Aufschrift: Der Mann verlor im
		Kampfe gegen Deutschland seine 3 Söhne und
		seinen Schwiegersohn). Verboten vom Ober-
		kommando t. d. Marken.

**B. Bilderbogen:**

96 II. Gustav Meyer, Frohnau i. Sa.

D<sup>2</sup>

„Ob arm, ob reich, im Tode gleich“.

Oppeln, den 9. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

**386.** Der Ausnahmetarif Nr. 23 für frisches Obst ist auf Widerruf, längstens bis zum 30. Juni 1918 verlängert worden.

Die unter das Warenverzeichnis des genannten Ausnahmetarifs fallenden Obstsorten sind bei den Obstgüterabfertigungen zu erfahren.

Die Verpackungsbefchränkungen sind während des Krieges aufgehoben, worüber die Güterabfertigungen weitere Auskunft auf Ansuchen erteilen. Oppeln, den 5. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

**387.** Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß die für Oppeln auf den 15. Mai, 26. Juni, 7. August, 25. September, 16. Oktober und 27. November 1917 festgesetzten Rindviehmärkte wegen zu geringen Auftriebes an Rindvieh ausfallen. Dagegen bleiben die auf diese Tage fallenden Pferdewärkte und die am 26. Juni und 25. September 1917 abzuhaltenden Krammärkte bestehen.

Oppeln, den 5. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

### Belastmactungen verschiedener Behörden.

**388.** Anordnung. I. Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika den Kriegszustand erklärt haben, sind die Angehörigen dieser Staaten und die von Kuba und Panama in Deutschland von jetzt ab als feindliche Ausländer zu behandeln.

II. Die Anordnung vom 19. März 1915 findet auf diese entsprechende Anwendung.

III. Für die Festungsbereiche Breslau und Glatz gelten besondere Bestimmungen.

Breslau, den 22. April 1917.

Der stellb. Kommandierende General.

**389.** Anordnung. § 1 Ziffer IIa der Anordnung vom 30. Januar 1917 — Hg Nr. 383/1. 17 — erhält folgende neue Fassung:

a) die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub usw.) enthalten ist.

Breslau, den 28. April 1917.

Der stellb. Kommandierende General.

**390.** Die Reichsaufsicht über die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Warenumsatzsteuer wird ausgedrückt:

1. von dem Reichsbevollmächtigten, Königl. Sächsischen Ober-Finanzrat Ebert in Breslau, beigeordnet der Oberzolldirektion zu Breslau,

2. von dem Stationskontrollleur, Königl. Bayerischen Zollinspektor Bierlein zu Breslau, beigeordnet den Hauptzollämtern zu Gleiwitz, Lublinitz, Myslowitz, Neustadt O/S., Oppeln, Pleß und Ratibor, sowie den in den Bezirken dieser Hauptzollämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

Breslau, den 5. Mai 1917.

Oberzolldirektion.

**391. Hauptverwaltungsetat des Provinzialverbandes von Schlesien für das Etatsjahr 1917.**

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag	
			M	S
<b>Abschnitt A. Fortdauernde Einnahmen.</b>				
2	1	Renten Dotationen vom Staate:		
		1. Nach dem Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875		
		a) Allgemeine Rente nach § 2 des Gesetzes und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1877 . . . . .	2 070 111	—
		b) Zuschuß zur Unterhaltung der Hebammenlehranstalten in Breslau und Oppeln nach § 13 des Gesetzes . . . . .	18 663	—
		c) Zuschuß zur Unterhaltung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten nach § 14 des Gesetzes . . . . .	9 600	—
		d) Entschädigung für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschauffeern nach § 20 des Gesetzes . . . . .	2 051 573	—
		2. Nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902, betreffend die Gewährung weiterer Dotationen, und der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902		
		a) aus § 1 des Gesetzes zur Erleichterung der eigenen Armenlast und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf dem Gebiete des Armen- und Regemens, sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken . . . . .	658 689	—
		b) aus § 9 des Gesetzes für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in der Provinz, in den Kreisen oder Gemeinden, sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlast . . . . .	470 071	—
	2	Entschädigung von dem Provinzialverbande von Brandenburg für die Befreiung von der Verpflichtung der Ausbildung von 8 Hebammenlehrtöchtern aus den nördlichen Teilen Schlesiens . . . . .	2 580	—
3		Verwaltungskostenbeiträge		
	1—6	I. Von provinziellen Instituten . . . . .	874 470	—
	7—8	II. Von anderen Instituten . . . . .	131 000	—
4	1—2	Erträge vom Grundeigentum der Hauptverwaltung . . . . .	6 650	—
7	—	Zinsen . . . . .	81 360	—
8	—	Unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	932	—
9	1—6	Zu- und Uberschüsse . . . . .	337 092	—
10	—	Provinzialsteuer (Ausschreibung auf den Provinzialverband) . . . . .	4 900 000	—
		Betrag A: Fortdauernde Einnahmen	11 612 791	—
<b>Abschnitt B. Einmalige Einnahmen.</b>				
Fehlen.				
<b>Abschnitt A. Fortdauernde Ausgaben.</b>				
2	1—22	Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzialanleihen . . . . .	1 799 085	65
3		Verwaltungskosten.		
	1—5	A. Kosten des Provinziallandtages . . . . .	52 000	—
		B. Ausgaben des Provinzialausschusses:		
	6	Reisekosten und Tagegelder . . . . .	17 000	—
	7—23	Besoldungen . . . . .	1 031 993	50
	24—29	Sächliche Kosten . . . . .	208 600	—
4	1—9	Zur Unterhaltung des Grundeigentums der Hauptverwaltung . . . . .	57 595	—
5	1—12	Zur Inrenpflege . . . . .	318 520	—
6	—	Zur Unterhaltung der Taubstummen- und Blindenanstalten und zur Pflege von Idioten und Epileptischen.		

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag	
			M	℔
1—12	A.	Zuschüsse an die Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungsanstalten	857 200 M.	
13—16	B.	Zuschüsse an die Blindenunterrichtsanstalt in Breslau . . . . .	233 000 M.	
17	C.	Zuschlag für nicht vorherzusehende Ausgaben infolge des Krieges . . . . .	75 000 M.	
		Von diesen	1 165 200 M.	
		gehen ab die zu erwartenden Einnahmen an Ausstattungs- und Verpflegungskosten mit . . . . .	314 000 M.	
		so daß verbleiben . . . . .		851 200 —
7	18—21	D. Zur Pflege von Idioten und Epileptischen . . . . . Zur Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten		26 363 47
		I. Frühere Staatsunterstützungen:		
	1	dem Elisabethiner-Jungfrauen-Konvent in Breslau . . . . .	5 727	75
	2	dem Barmherzigen Brüder-Konvent in Breslau . . . . .	7 824	50
	3	dem Institut der Barmherzigen Brüder in Pischowitz . . . . .	3 600	—
	4	dem Institut der Barmherzigen Brüder in Neustadt O. S. . . . .	3 600	—
		II. Bewilligungen der Provinz.		
	5	Der Schwabe-Prisemuth'schen Waisenhausstiftung in Goldberg . . . . .	7 000	—
8	1—2	Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900, 7. Juli 1915) . . . . .	1 478 500,— M.	
		Hiervon trägt der Staat $\frac{2}{3}$ mit . . . . .	985 667,— M.	
		Auf die Provinz entfällt $\frac{1}{3}$ mit . . . . .		492 833 —
	3	Von der Provinz ohne Anteil des Staates zu tragende Kosten . . . . .		9 500 —
9	1—2	Zur Unterhaltung der Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken in Breslau und Oppeln . . . . .		191 545 —
10		Für Landwirtschaft:		
	1	An die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zur Unterhaltung des landwirtschaftlichen Unterrichts . . . . .	66 047	—
	2	Zur Unterstützung ländlicher Wanderhaushaltungsschulen . . . . .	16 000	—
	3	Zuschuß zu den Kosten der Ausbildungskurse für Lehrer ländlicher Fortbildungsschulen . . . . .	3 000	—
	4	Beihilfe zur Gewährung von Stipendien an schlesische Schüler des niederen Lehrganges für Nutzgärtner an der königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau . . . . .		50 —
	5	Beitrag zu den Kosten der geologisch-agronomischen Aufnahme der Provinz Schlesien . . . . .	10 800 M.	
		auf die von dem Herrn Landwirtschaftsminister zurückerstattet werden . . . . .	5 400 M.	
		und der Provinz verbleiben . . . . .		5 400 —
	6	Dem Schlesischen Fischereiverein zur Förderung der Fischzucht usw. . . . .		5 000 —
		Für Kunst und Wissenschaft:		
	1	Zur Unterhaltung des Provinzialmuseums . . . . .	105 000	—
	2	Zur Förderung des Unterrichts in den bildenden Künsten . . . . .	3 000	—
	3	Zuschuß dem Kunstgewerbemuseum . . . . .	12 000	—
	4	Zuschuß dem Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens . . . . .	2 000	—
	5	Zuschuß der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur . . . . .	4 650	—
	6	Zur Gewährung von Stipendien an Schüler der königlichen Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau . . . . .	6 000	—
	7	Zur laufenden Unterhaltung des Kaiser Wilhelm-Denkmal in Breslau . . . . .	300	—
	8	Zur Erhaltung und Erforschung der Kunstdenkmäler Schlesiens . . . . .	10 000	—
11				

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag	
			M	℔
12		Für Verkehrsanlagen:		
	1	Zur Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialhausfeste . . . . .	2 610 339	—
	2	Zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindegebäudes . . . . .	1 105 420	—
	3	Zur Unterstützung des Baues von Eisenbahnen minderer Ordnung . . . . .	80 000	—
	4	Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen . . . . .	100 000	—
13		Zur Förderung von Landesmeliorationen . . . . .	116 000	—
14		Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der Provinz Schlesien . . . . .	80 000	—
16	1—4	Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien . . . . .	448 250	—
17	—	Aufbringung der Kosten zur Durchführung des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder . . . . .	500 000	—
18	—	Belstissen an die Landkreise zur Deckung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltungen . . . . .	345 453	—
19	—	Aus der Rente nach § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1902 (s. Einnahme-Kap. 2, Titel 1 Nr. 2).		
	1	Zur Erleichterung der eigenen Armenlast an die beiden Landarmenverbände der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau . . . . .	219 563	—
	2	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden . . . . .	439 126	—
23		Pensionen und Unterstützungen . . . . .	165 000	—
24		Fürsorge für versicherungspflichtige Beamte und Bedienstete, sowie für Beamten-Witwen und Waisen . . . . .	66 538	—
25		Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	867	13
		Betrag A. Fortdauernde Ausgaben	11 599 441	—
		B. Einmalige Ausgaben . . . . .	13 350	—
		Betrag der Ausgaben	11 612 791	—
		Die Einnahmen betragen	11 612 791	—
		Gleicht sich aus.		

Breslau, den 20. März 1917.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages, Herzog von Ratibor.

Auf Grund der Bestimmung des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird der Haushaltsetat des Provinzialverbandes von Schlesien für das Etatsjahr 1917 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 28. April 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

## 392. Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. S. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. 500/2. 17. S. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandsverhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium. Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. 500/2. 17. S. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandsverhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen

Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bekräftigt wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, abzubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

### II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9. Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis wird auf

12,— M. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge \*) und

9,60 M. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen \*)

festgesetzt.

Diese Uebnahmepreise erhalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung vom Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Uebnahmepreise von 7 M. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 M. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Uebnahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen An-

\*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verstärkungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

trag auf Festsetzung des Uebnahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Uebnahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkenntnischein mit den höheren Uebnahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkenntnissescheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

### III.

Hinzugefügt wird § 11:

#### § 11. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

fämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 M. für jedes kg Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Uebnahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Uebnahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Breslau den 10. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
des VI. Armeekorps.

**393.** Das Königl. Preuß. Jollamt II a. österr. Geb. Jägerndorf Stadt, Hauptjollamtsbezirk Ratibor, wird für die Dauer des Krieges vom 16. Mai 1917 ab geschlossen. Die Geschäfte werden dem Preuß. Jollamt I a. österr. Geb. Jägerndorf Hf. überwiesen. Etwaige Anfragen sind an letzteres oder an das Hauptjollamt Ratibor zu richten.

Breslau, den 30. April 1917.

Präsident der Oberjolladirektion für die Provinz  
Schlesien.

**394.** Die Generaldirektion der Grafen Fendel von Donnersmard-Beuthen in Carlsdorf bei Zarnowitz hat die Genehmigung zur Errichtung eines Dampfhammers in der Schmiedewerkstatt des Steinkohlenbergwerks Gottes Seegen (Aschenbornschacht) bei Antonienhütte O.S. nachgesucht. Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen die Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet im Dienstzimmer des Königl. Revierbeamten des Bergreviers Königschütte zu Königschütte entweder schriftlich ein-

zureichen oder in dem Dienstzimmer, in dem die Beschreibungen und Zeichnungen während der Dienststunden ausliegen, mündlich zum Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen vor dem genannten Bergverwalter wird Termin anberaumt und mit der Erörterung der Einwendungen auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder Widersprechenden vorgegangen werden.

Breslau, den 2. Mai 1917.

Königliches Oberbergamt.

### 395. Versicherungsverein Schlesisch-Posenischer Haus- und Grundbesitzer a. G. in Beuthen OS.

Die ordentliche Versammlung des Vereinsausschusses findet am 3. J ni 1917, nachmittags 3 Uhr, im Grand-Restaurant (Inhaber Emil Nowak) zu Beuthen OS., Gräpnerstraße statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
3. Wahl des Aufsichtsrats.
4. Wahl der Revisoren.
5. Mitteilungen und Anträge.

Etwasige Anträge sind innerhalb 14 Tagen einzureichen. (§ 11 der Satzung).

Der Vorstand.

396. Aufgrund des § 17 Absatz 2 der Verordnungsung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

Der im § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst und Südfrüchten bedarf es

erst vom Ablaufe des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlüsselnetze treten erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst  
Verwaltungsabteilung.

### 397. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Uebertragen: Postmeisterstellen unter Ernennung zum Postmeister den Postsekretären Diebriehs aus Magden in Ratsch (Kr. Probschütz), Stielewicz aus Berlin in Ulpine, eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Laurahütte, dem Postsekretär Heiberg aus Cöln unter Ernennung zum Ober-Postsekretär, Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion unter Ernennung zum Ober-Postsekretär dem Postmeister Binemann aus Ulpine in Frankfurt (Ober), dem Telegraphensekretär Messert aus Hagen (Westf.) in Oppeln, die Verwaltung der Postverwalterstelle bei dem Postamt in Reiffe-Neuland dem Postverwalter Fieweger aus Groß-Peterwitz (Kr. Ratibor), diejenige bei dem Postamt in Groß-Peterwitz (Kr. Ratibor) dem Ober-Postassistenten Hemle aus Loß (Oberschl.) unter Ernennung zum Postverwalter, eine Bureaubeamtenstelle II Klasse bei der Ober-Postdirektion dem Kanzlisten Fellmann in Oppeln unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, eine Kanzlistenstelle bei der Ober-Postdirektion dem Ober-Postassistenten Jahn in Oppeln unter Ernennung zum Kanzlisten.

Bersetzt: der Postmeister Gycotka von Ratsch (Kr. Probschütz) nach Billa, der Ober-Postassistent Gjektz von Rattowitz (Oberschl.) nach Oppeln.



(Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Umiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratsberreibungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. **Inkrafttreten der Bekanntmachung.**  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten) insbesondere:

1. Blasenapparate bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Lutterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlempereregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. R. R. A. (betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. R. R. A. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2, Ziffer 4) beschlaggenommen worden sind.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

### § 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maisch- oder Lutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschläffen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischrohren, eiserne Schlempereregulatoren mit kupfernen Schwimmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaischepumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Wespuhr und die nach dem Sammelbassin führende Brantweinrohrleitung.

§ 4. **Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.**

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
  - a) landwirtschaftliche Brennereien,
  - b) Obstbrennereien,
  - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
  - d) gewerbliche Brennereien,
 insbesondere für alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehligke oder nichtmehligke Stoffe verarbeitet werden);
2. Löff- und Geseffabriken;
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognat-, Obstweins-, Spirit-, Essig- und Trinkbrantweinabriken, Alkoholretifizier- und -reinigungsanstalten;
4. Fruchtfaß- und Limonadenabriken.

### § 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlaggenommen.

### § 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilisationsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einseitwilligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

### § 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemel-

beten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungs-Anordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

**Betriebe der Gruppe A** (aufrechtstehende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

**Betriebe der Gruppe B** (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilmachungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilmachungsstelle noch aufzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. S. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Bierkrugdeckel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

#### § 8. Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
 

für das kg Kupfer	3,75 M.,
Legierung (Messing,	
Rotguss, Bronze)	2,25 M.,
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
 

für das kg Kupfer	3,50 M.,
Legierung (Messing,	
Rotguss, Bronze)	2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht wertget; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichschießgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

#### § 9. Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwießen ist, gegen jedzeitigen Widerspruch bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle versagt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

#### § 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den in § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich um Altmaterial handelt:

**Rühlvorrichtungen.** insbesondere Rühlschlängen (Hefen- und Gärbottichfächer); Verrieselungskühler, Rühlflaschen, Rühlzellen, Rühlkühler, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Zangen- und Röhrenfächer u. dgl.

**Gefäße** und Ausleitungen derselben, insbesondere Kessel, Hefenlaggefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöffel, Rannen, Füllröhrenzylinder und Filtervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Wehgefäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dgl.

**Brennereiarmaturen**, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3,50 M. für 1 kg Kupfer,

2,25 M. für 1 kg Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

#### § 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Breslau den 15. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
des VI. Armeekorps.

417.

#### **Diebstehen.**

**Festgestellt:**

**Koh. Kreis Reife:** Bei einem geschlachteten Pferde des Droschkenbesizers Josef Markus in Plegenhals.

418.

#### **Personalnachrichten**

**der Königlichen Regierung zu Oppeln.**

**Verliehen:**

**das Verdienstkreuz in Gold:**

dem Bezirkschornsteinfegermeister Hermann Späth in Kl. Strehlitz, Kr. Neustadt OS.

**Bersetzt:** Kreischulinspektor Dr. Schmitz, zur Zeit am Lehrerseminar in Frankenstein, vom 1. Mai ab nach Reife in den Schulaufsichtsbezirk Reife I.

#### **Vom Provinzial-Schulkollegium.**

**Ernannt:** der bisherige kommissarische Zeichenlehrer in der Kgl. Oberrealschule zu Königsbrunn OS. Karl Flügel aus Colmar i. E. zum Zeichenlehrer an derselben Anstalt. Margarete Langer, Lehrerin am privaten Lyzeum von M. Lande in Berlin-Nichtersfelde, zur Lehrerin am Lyzeum der Stadt Oppeln vom 1. April d. Js. ab.